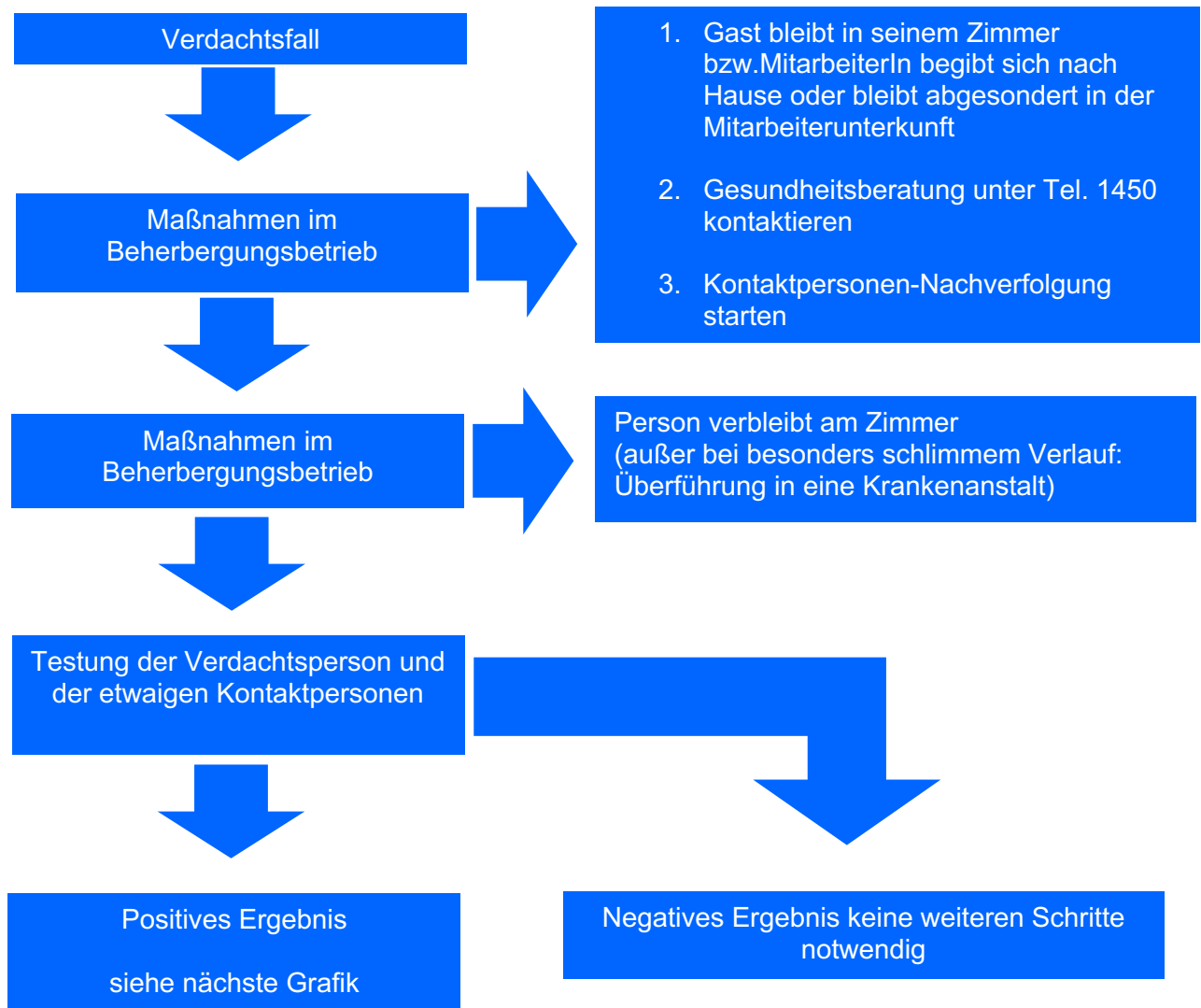
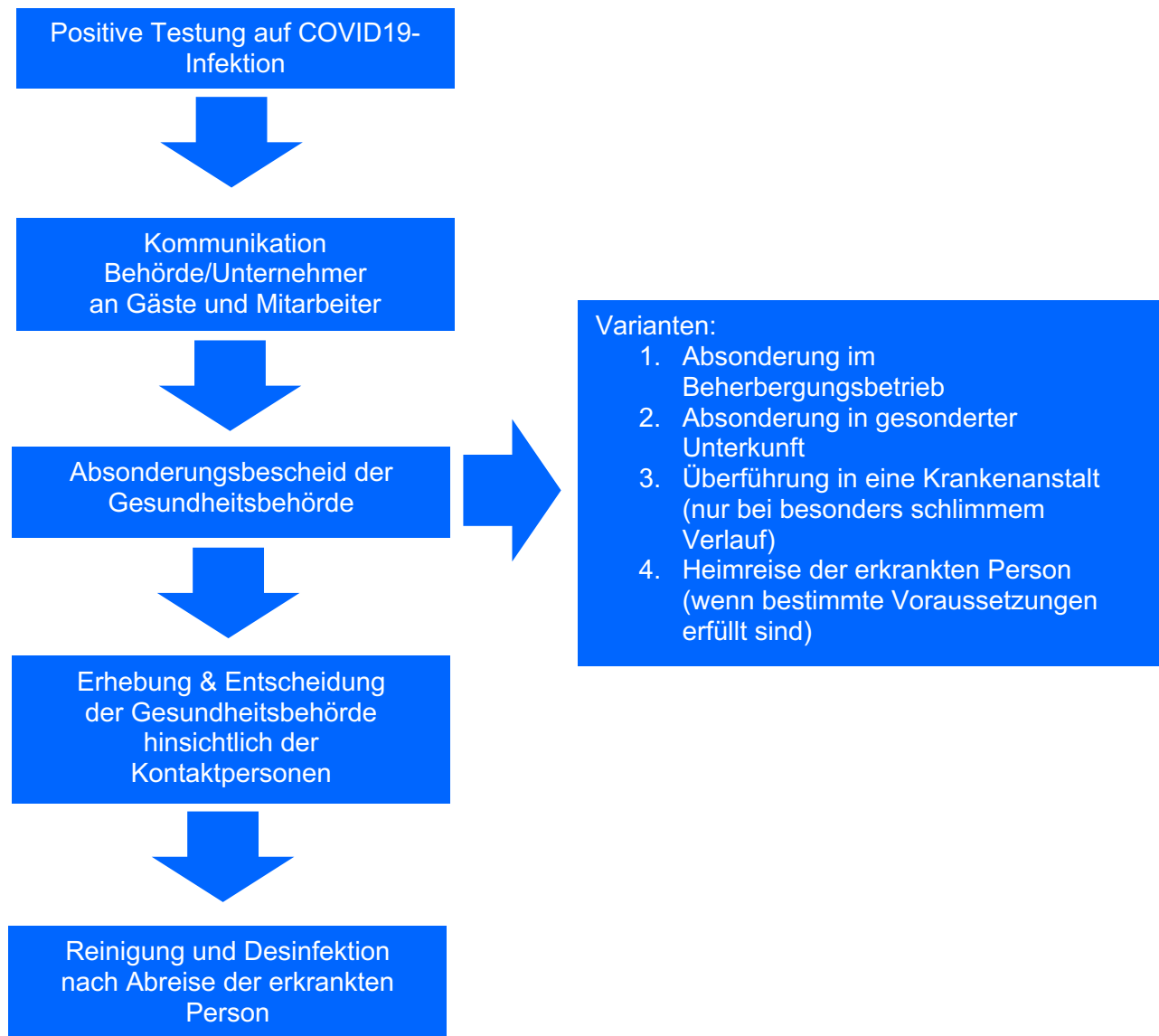


## Schematische Darstellung: Vorgehen bei COVID-19 Verdachtsfall



## Schematische Darstellung: Vorgehen bei positivem COVID-19 Fall



## Maßnahmen bei Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung eines Gastes oder einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters

1. Symptome bei einem Gast bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter
  - Treten bei einem Gast Symptome auf, so ersuchen Sie ihn, sein Zimmer aufzusuchen/auf seinem Zimmer zu bleiben und dieses bis auf Weiteres nicht zu verlassen. Sollte der Gast mit anderen Personen angereist sein, so geben Sie ihm nach Möglichkeit bitte ein eigenes Zimmer.
  - Treten bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter Symptome auf, so sollte sich die Person direkt nach Hause begeben oder das Zimmer nicht verlassen. Wird das Mitarbeiterquartier geteilt, sollte der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter ein eigenes Zimmer gegeben werden.
2. Stellen Sie Kontakt mit der Gesundheitsberatung unter Tel. 1450 her, die in weiterer Folge die zuständige Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) informiert. Sie können auch mit dem bei Ihnen niedergelassenen Arzt telefonisch Kontakt aufnehmen.
3. Geben Sie dem Gast/der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter bereits zu diesem Zeitpunkt eine schriftliche Information zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung. Für das weitere Vorgehen der Gesundheitsbehörde/ der Amtsärztin oder des Amtsarztes ist es entscheidend, dass die/der mutmaßlich Erkrankte rasch alle Kontaktpersonen nennen kann. Sollte der Gast nicht über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen, bieten Sie ihm bitte Unterstützung an.

„**Kontaktpersonen**“ (Ansteckungsverdächtige) sind nach dem Gesundheitsministerium Personen, bei denen eine Ansteckung möglich ist, weil sie einen Kontakt zu einem Covid-19-Fall während der Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit gehabt haben. Die Phase der Ansteckungsfähigkeit kann bereits zwei Tage vor Erkrankungsbeginn beginnen.

Unterschieden wird in

- Kategorie I-Kontaktpersonen (mit hohem Infektionsrisiko – z. B. wegen direktem physischen Kontakt mit einem COVID-19-Fall wie etwa Händeschütteln, Kontakt von Angesicht zu Angesicht oder Aufenthalt im selben Raum für kumulativ mindestens 15 Minuten in Entfernung von bis zu zwei Metern etc.) und
- Kategorie II-Kontaktpersonen (mit niedrigem Infektionsrisiko – z. B. Kontakt wie vorher beschrieben bei mehr als zwei Metern Entfernung, geeignete Schutzmaßnahmen wie z. B. beidseitiges Tragen von Mund-Nasen-Schutz auf Basis der Einschätzung der Amtsärzte, etc.).

Bei Kontaktpersonen der Kategorie I erfolgt eine behördlich angeordnete Quarantäne für 10 Tage.

Bitte besuchen Sie regelmäßig die Webseite des Gesundheitsministeriums (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>), da die Definition von Kontaktpersonen Änderungen unterliegen kann.

4. Achten Sie auf eine genaue Dokumentation jener Personen, die 48 Stunden vor Symptombeginn im Betrieb waren (besonders Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Gästen) Diese Dokumentation sollte auch kurzfristig zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen

zugänglich sein. Bereiten Sie alle Kontaktdaten des Gastes für die Gesundheitsbehörde vor.

5. Bei Eintreffen des zuständigen Infektionsteams gewähren Sie diesem bitte Zutritt zu Ihrem Hotel sowie zur (potenziell) erkrankten Person.
6. Bis zum Testergebnis bleibt der Verdachtsfall auf seinem Zimmer bzw. bleiben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Heimquarantäne. Nur bei besonders schweren Symptomen erfolgt eine Überführung in eine Krankenanstalt. Bei Verschlechterung des Zustandes 1450 anrufen.
7. Die Behörde bzw. die Amtsärztin oder der Amtsarzt entscheidet – auch auf Basis der von Ihnen vorbereiteten Informationen –, welche weiteren Personen aus dem Umfeld getestet werden. Diese Verdachtsfälle dürfen das Hotelzimmer nicht verlassen.
8. Wenn das Testergebnis negativ ausfällt, wird die Person aus der Absonderung entlassen und kann sich wieder frei bewegen.

## **Was geschieht nach einer positiven Testung?**

### **Verdachtsfälle**

1. Liegt ein positives Testergebnis vor, so sind von der Behörde – unabhängig von der Staatsangehörigkeit der getesteten Person – Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit zu ergreifen. Die zuständige Gesundheitsbehörde hat einen Bescheid zu erlassen, wie die erkrankte Mitarbeiterin oder der erkrankte Mitarbeiter bzw. der erkrankte Gast für die Dauer der Erkrankung abzusondern ist. Die Behörde kann zudem weitere Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit treffen.
2. Die Absonderung hat jedenfalls in einem sanitär einwandfreien Raum zu erfolgen und Gegenstände, die die abgesonderte Person benützt hat, dürfen nur nach erfolgter Desinfektion aus dem Raum entfernt werden.
  - Für die behördlich angeordnete Absonderung sind unterschiedliche Varianten denkbar: Grundsätzlich haben die lokalen Behörden für die Absonderung geeignete Unterkünfte bereitzustellen, wofür eine Pauschale von 50 Euro pro Tag und Gast vom Bund übernommen wird.
  - Möglicherweise werden auch von Tourismusverbänden oder Regionen Zuschüsse gewährt oder sogenannte „Safe-Houses“ für Quarantänefälle eingerichtet. Bitte nehmen Sie hier Kontakt mit Ihrem Tourismusverband auf.
  - Sofern gewährleistet werden kann, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht erfolgt, kann die Absonderung auch im Beherbergungsbetrieb geschehen.
  - Nur bei besonders schwerem Verlauf erfolgt eine Überführung in eine Krankenanstalt. Dies entscheidet die Behörde bzw. die Amtsärztin oder der Amtsarzt.

### **Kontaktpersonen**

Auch hinsichtlich der Kontaktpersonen entscheidet die zuständige Behörde über die Absonderung bzw. über weitere Maßnahmen und informiert diese. Basis dafür sind die Umstände des Einzelfalls und die Unterscheidung zwischen Kategorie I-Kontaktpersonen und Kategorie II-Kontaktpersonen. Grundsätzlich werden Kontaktpersonen der Kategorie I ähnlich streng behandelt wie die unter Quarantäne gestellte Person.

Sie sollten die Zimmer, in denen sich der erkrankte Gast oder die erkrankte Mitarbeiterin bzw. der erkrankte Mitarbeiter aufgehalten haben, und die allgemein zugänglichen Bereiche des Beherbergungsbetriebs mit besonderer Aufmerksamkeit und nach Empfehlung der Amtsärztin oder des Amtsarztes desinfizieren. Insbesondere sollten in den Zimmern auch Gegenstände wie Fernbedienungen, Griffe, Touchscreens und Lichtschalter gereinigt werden.